

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand 01.07.2010)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der Firma KRUG GmbH - IKRU (nachfolgend KRUG genannt) und dem Auftraggeber (AG) für alle durch KRUG zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, KRUG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote/Unterlagen

- 2.1 Die Angebote von KRUG sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
- 2.2 Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.
- 2.3 An Kostenvoranschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich KRUG die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KRUG Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch KRUG.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gilt ergänzend die Preisliste von KRUG in ihrer jeweils geltenden Fassung. Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann KRUG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. KRUG ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn KRUG den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eingetretene Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von KRUG. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.
- 3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist KRUG berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.
- 3.4 Sämtliche Rechnungen von KRUG sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig.

- 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch KRUG anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

4. Termine/Mitwirkungspflichten

- 4.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt KRUG diese nach eigenem billigen Ermessen.
- 4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.
- 4.3 Der AG haftet gegenüber KRUG dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch KRUG ausschließen oder beeinträchtigen.
- 4.4 Im Falle des Verzuges ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 6. entsprechend.
- 4.5 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist KRUG von der Leistungsverpflichtung befreit.

5. Geheimhaltung

Der AG und KRUG sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen des Vertragszwecks des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieses Vertragszwecks ist KRUG berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

6. Haftung/Schadenersatz/Verjährung

- 6.1 KRUG leistet Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.
- 6.2 KRUG haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.
- 6.3 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet KRUG für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Zudem ist die Haftung auf € ??? (**Hinweis an Mandantin: Hier ggf. Versicherungssumme eintragen, soweit solche vereinbart; anderenfalls ggf. Beschränkung auf Auftragswert**) je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Bei auf gleichen Verstößen beruhenden fahrläs-

sig verursachten Schäden ist die Haftung auf insgesamt € ??? (**wie vor**) begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße in mehreren Jahren begangen werden.

- 6.4 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. KRUG haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.
- 6.5 Schadenersatzansprüche des AG wegen Mangelansprüchen sowie alle sonstigen Mangelansprüche verjähren vorbehaltlich § 475 Abs. 2 BGB in 12 Monaten. Sonstige Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren.
- 6.6 Die Beschränkung und Begrenzung gemäß den Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus schriftlich gegebenen Garantien sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Nutzungsrechte

Für sämtliche von KRUG im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt KRUG dem AG mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

B. Werkverträge

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Eigentum an der von KRUG gelieferten Ware geht erst dann auf den AG über, wenn er seine gesamten, auch zukünftigen Verbindlichkeiten aus der Warenlieferung von KRUG erfüllt hat (Saldo- bzw. Kontokorrentvorbehalt).
- 8.2 Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware von KRUG auf seine Kosten gegen Bruch-, Wasser-, Feuer- und Katastrophenschäden sowie gegen Diebstahl, Unterschlagung etc. zu versichern. Mit Abschluss des Auftrages tritt der AG im Voraus seine Forderungen gegen die Versicherung an KRUG ab.
- 8.3 Ein Eigentumserwerb des AG an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB durch Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. In diesem Fall steht KRUG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltswarenwertes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung zu. Der ver- und/oder bearbeitende Liefergegenstand dient zur Sicherung von KRUG in Höhe deren Miteigentumsanteils. Der AG ist verpflichtet, dem Eigentümer der anderen Sache von dem Eigentumsvorbehalt von KRUG Kenntnis zu geben. Die neue Sache darf nun ihrerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußert werden.
- 8.4 Die Be- und Verarbeitung von Lieferware erfolgt im Auftrag von KRUG, jedoch ohne KRUG zu verpflichten. Mit Abschluss des Auftrages überträgt der AG sein Eigentums- und Miteigentumsrecht an vermischter und/oder umgearbeiteter Ware, zum Rechnungswert der Vorbehaltsware auf KRUG; diese Ware wird für KRUG und unentgeltlich verwahrt.

- 8.5 Außerdem tritt der AG schon jetzt alle aus dem aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich vermischter und/oder umgearbeiteter Ware gegen Dritte entsprechenden Ansprüche einschließlich aller Neben-, insbesondere Sicherungsrechte, ab und zwar bei vermischter und/oder umgearbeiteter Ware zum Rechnungswert der Vorbehaltsware. Im gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsgang darf der AG Vorbehaltsware veräußern und die KRUG abgetretenen Ansprüche einziehen; bei Zahlungsverzug gilt diese Ermächtigung als widerrufen.
- 8.6 Auf Anforderung von KRUG ist der AG verpflichtet, KRUG Auskunft zu erteilen über die noch in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware und die schon durchgeführten Verkäufe (Kunde, Menge, Rechnungswert und -datum). Außerdem kann KRUG jederzeit verlangen, dass die Ware gesondert gelagert und gekennzeichnet wird und dass der AG Forderungen und Gelder aus Weiterverkäufen von Vorbehaltsware buchhalterisch getrennt erfasst und die Geldgänge jeweils sofort an KRUG abführt.
- 8.7 Verpfändung und Sicherheitsübereignung von Vorbehaltsware oder an KRUG abgetretener Außenstände ist dem AG untersagt. Er verzichtet auf den Einwand der Vereinbarung eines Abtretungsverbots zwischen ihm und dem Drittabnehmer. Er verpflichtet sich, mit Drittabnehmern der Ware ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware und/oder an KRUG abgetretenen Forderungen ist der AG verpflichtet, KRUG sofort zu unterrichten und etwaige Kosten von KRUG zu erstatten.
- 8.8 Das Recht des AG, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit KRUG abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt. In diesem Fall ist KRUG berechtigt, Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und nach billigem Ermessen zu verwerten.
- 8.9 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag; der Verwertungserlös wird dem AG nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet; etwaige durch die Verwertung nicht abgedeckte restliche Zahlungsforderungen und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und KRUG gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

- 9.1 Der Auftrag wird grundsätzlich in den Fertigungsräumen von KRUG durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.
- 9.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich KRUG. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

- 9.3 Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Berichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:
- 9.3.1 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.
- 9.3.2 Der AG ist verpflichtet, KRUG unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält KRUG zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
- 9.3.3 Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm KRUG schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern KRUG hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.
- 9.4 KRUG leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 6. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 12 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

C. Dienstverträge

10. Besondere Bedingungen für Dienstverträge

Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und KRUG die folgenden besonderen Bedingungen:

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

D. Schlussbestimmungen

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von KRUG ist der Sitz von KRUG. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des AG ist der Sitz von KRUG.

11.2 Gerichtsstand ist der Sitz von KRUG. KRUG ist jedoch berechtigt, den AG auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.